

Inhalt

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug.....	5
§ 11 Mitgliederrechte (auch minderjähriger Vereinsmitglieder)	5
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	6
D. Die Organe des Vereins	6
§ 13 Die Vereinsorgane.....	6
§ 14 Die Mitgliederversammlung	6
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 17 Der Gesamtvorstand	9
E. Sonstige Bestimmungen	9
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	9
§ 19 Kassenprüfer*innen	10
§ 20 Vereinsordnungen	10
§ 21 Haftung	10
§ 22 Datenschutz	10
§ 23 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.....	11
§ 24 Satzungsänderung	11
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	11

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein „Eintracht“ Exten e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 110041 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde im Jahr 1911 gegründet und hat seinen Sitz in Rinteln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche) sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der erforderlichen Sportanlagen und -geräte,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - c) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen für die Durchführung des Sportbetriebes,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) die öffentliche Darstellung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreis- und Landessportbund und
 - b) in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Das Mitglied sollte sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter*innen der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des/der Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins/der Sparte, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Mitglieder, die dieselbe Sportart betreiben, bilden eine Sparte und wählen oder bestimmen aus ihrer Mitte einen Spartenleiter bzw. eine Spartenleiterin. Für die Tennissparte gelten die Bestimmungen der gesondert beschlossenen Spartensatzung.
- (2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinssparten im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

- (4) Mitglieder, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft als Ehrenvorsitzender kann nur ehemaligen Vereinsvorsitzenden verliehen werden.
- (1) Ein aktives Mitglied kann auf Antrag zum passiven Mitglied werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 30. November (Zugang) schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
- (5) Sofern der Vorstand nicht widerspricht, erfolgt der Wechsel von „aktiv“ auf „passiv“ zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Er ist spätestens bis zum 31. Mai bzw. bis zum 30. November (Zugang) schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) sich grob unsportlich verhält
 - b) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.
- (3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (6) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier

Wochen verstrichen sind, und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an die dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen.

- (9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spartenspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder bzw. - bei Nachweis - als Schüler/Studenten/Azubis beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrags (Grundbeitrag) und von Umlagen und Gebühren für Mitglieder (keine Kursgebühren!) entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden im Protokoll festgehalten und können von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.
- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, den Spartenbeitrag aufgrund von Kostensteigerungen durch Dritte (Sportbund, Verbände, Stadt, etc.) einmal jährlich anzupassen.
- (5) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und seiner Sparten können in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt werden.
- (6) Einzelmitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, zahlen einen um 1 Euro, reduzierten Grundbeitrag, sofern im Vorjahr keine vom Mitglied verursachte Lastschriftrückbuchung auftrat.
- (7) Bei vorhandenen SEPA-Lastschriftmandat wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (12) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (13) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 11 Mitgliederrechte (auch minderjähriger Vereinsmitglieder)

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Sie können auf Wunsch alle Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen einsehen und sich über die gefassten Beschlüsse informieren.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - c) Befristeter, maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (4) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (5) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim – Am Sportplatz 1, 31737 Rinteln –, Bekanntgabe auf der Vereinshomepage www.tsveintrachtecten.de und Versand an die vorliegenden E-Mail-Adressen) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung der Einladung/den Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

- (4) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Das Wahlergebnis der geheimen Abstimmung ist durch zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (11) Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren für Mitglieder (keine Kursgebühren) und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.
- (13) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Gesamtvorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,

- e) Wahl der Kassenprüfer*innen,
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge (Grundbeiträge) sowie evtl. Aufnahmegebühren, Umlagen oder sonstiger Gebühren für Mitglieder (keine Kursgebühren),
- g) Bestätigung der von der Tennissparte beschlossenen Abteilungsbeiträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- k) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- l) Beteiligung an Gesellschaften,
- m) Aufnahme von Darlehen,
- n) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in, dem/der Schriftwart*in.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind sie verpflichtet, bei Ausgaben oder Verpflichtungen von mehr als 500,00 Euro je Einzelfall einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen werden im jährlichen Wechsel für jeweils die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes durchgeführt. Infolgedessen verkürzt sich die Amtszeit für die Hälfte der Mitglieder des ersten nach dieser Satzung gewählten Vorstandes auf ein Jahr. Die Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Der/die 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht zeitgleich ausscheiden. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nicht derselben Sparte angehören.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen. Seine/Ihre Amtszeit endet mit der Erklärung seines/ihres Rücktritts gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied – oder gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (10) Wenn durch das Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (11) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung bzw. zur Verbesserung der Vereinsorganisation Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
- (13) Der/die Kassenwart*in verwaltet die Finanzen des Vereins für alle Sparten mit Ausnahme der Tennissparte. Die Tennissparte ist von den übrigen Abteilungen finanziell unabhängig und verwaltet selbständig die Mittel, die für sie bestimmt sind oder durch Beiträge der Spartenmitglieder aufgebracht werden.
- (14) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende*n, bei dessen/deren Verhinderung, durch eins seiner anderen Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine

Mitglieder haben in Ihrer Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

- (15) Der geschäftsführende Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken.
- (16) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren, zu archivieren und den Mitgliedern auf Wunsch vorzulegen.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Spartenleiter*innen
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9 und Verhängung von Sanktionen gem. § 12,
 - c) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Antragstellung an die Mitgliederversammlung über Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen,
 - e) Festsetzung von Kursgebühren mittels Abstimmung zwischen Spartenleitung und geschäftsführendem Vorstand,
 - f) Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Sparten

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Außerdem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern bzw. sonstigen nebenberuflichen Vereinsbeschäftigten abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 19 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen mit Ausnahme der Finanzen der Tennissparte und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.

Die verschiedenen Sparten können Spartenordnungen beschließen. Mit Ausnahme der Spartenordnung für Tennis, bedürfen diese der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften gegenüber den Mitgliedern oder dem Verein in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist gem. § 14 Abs. 10 eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur verhandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 11).

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4.5.2023 verabschiedet.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.